

4665/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend die Anzeigepflicht von Arbeitsunfällen und den Unfallverhütungsdienst, Nr. 5024 /J.

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Folgende Anzeigen über Arbeitsunfälle wurden getätigten:

1993:	3 Arbeitsunfälle
1994:	2 Arbeitsunfälle
1995:	1 Arbeitsunfall
1996:	1 Arbeitsunfall
1997:	1 Arbeitsunfall
1998 (bis zum 17. Juli):	kein Arbeitsunfall

Unfälle aus der Zeit vor 1993 sind EDV - mäßig nicht erfaßt, so daß diesbezüglich aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes - rund 50.000 Unfallmeldungen pro Jahr müßten händisch durchsucht werden - eine Beantwortung nicht erfolgen kann. Laut Auskunft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt haben die Naintscher Mineralwerke jedoch schon seit den 80er Jahren regelmäßig Auszeichnungen wegen der vorbildlich geringen Unfallzahlen erhalten.

Zu Frage 2:

Strafverfahren wegen der Nichteinhaltung der Meldepflicht wurden seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht eingeleitet, da kein Anlaß bestand, an der Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Unfallanzeigen zu zweifeln.

Zu Frage 3:

Diese Meldung entspricht nicht den Tatsachen. Diesbezügliche Vorwürfe waren erst den Medienberichten nach dem Unglück zu entnehmen.

Zu Frage 4

Betriebsbesichtigungen gemäß § 187 Abs. 2 ASVG durch die Allgemeine Unfall - versicherungsanstalt erfolgten nicht, da die Präsenz der Bergbehörde gewährleistet war und Zahl und Geringfügigkeit der Unfälle in keiner Weise Anlaß für eine zusätz - liche Kontrolle gegeben haben.

Seitens des Unfallverhütungsdienstes der Hauptanstalt wurden - meist über Anfor - derung durch die Bergbehörde - unter anderem in den Jahren 1986, 1989 und 1994 Lärmessungen durchgeführt. 1990 erfolgte durch den Unfallverhütungsdienst der Landesstelle eine Besichtigung von Mühle und Labor und in der Folge eine Vibrati - onsmessung im Labor. Durch einen Mitarbeiter des Unfallverhütungsdienstes Kla - genfurt gab es eine Befahrung anlässlich einer Bergbautagung.

Zu Frage 5:

Mein Ressort wurde zu keiner Stellungnahme aufgefordert.

Im Bereich der Arbeitsinspektion gilt seit Jahren - und mit Erfolg - der Grundsatz "Qualität vor Quantität", den ich für wesentlich sinnvoller halte als eine starre gesetzliche Vorgabe über die Häufigkeit von Kontrollen. In der Praxis sind die tatsächlich erforderlichen Zeitabstände je nach den konkreten Verhältnissen von Betrieb zu Betrieb äußerst unterschiedlich. Es hat sich sehr bewährt, daß Häufigkeit und Zeitabstände der Kontrollen durch die Behörde selbst, eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen, beurteilt und festgelegt werden. Dies ermöglicht flexible, den Einzelfall berücksichtigende Lösungen und führt zu besseren Ergebnis - sen im Sinne der Unfallverhütung und eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer als es undifferenziert vorgegebene Kontrollabstände könnten.

Zu Frage 6:

Da nach dem 3. Satz des § 199 Abs. 2 BergG die Berghauptmannschaften dem Ansinnen des Versicherungsträgers durch die Festsetzung des Zeitpunktes der Besichtigung ohnehin v e r p f l i c h t e n d zu entsprechen haben, steht diese Norm in keinem Widerspruch zu sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht zur Bestimmung des § 187 Abs. 2 ASVG. Vielmehr ist § 199 Abs. 2 BergG als Ergänzung zu den dem Unfallversicherungsträger gegenüber dem Betrieb nach dieser Bestimmung zustehenden Rechten zu sehen.

Zu Frage 7:

Ich verfüge über keine Hinweise, denen zufolge es in der Steiermark Praxis gewesen wäre, daß Vertreter der Bergbehörde verlangt hätten, bei Betriebsbesichtigungen anwesend zu sein. Hinsichtlich des Falles "Lassing" erübrigt sich eine solche Spekulation schon in Hinblick auf die Beantwortung zur Frage 4.

Zu Frage 8:

Eine Übertragung der Kompetenzen betreffend die Überwachung des Arbeitnehmerschutzes in Bergbaubetrieben an die Arbeitsinspektion halte ich - unabhängig von der Katastrophe von Lassing - grundsätzlich für sinnvoll, da die derzeit zersplitterte Kompetenzlage in den Bereichen Arbeitnehmerschutz und Arbeitsaufsicht einer Bereinigung dahingehend bedürfte, als diese Aufgaben langfristig bei der Arbeitsinspektion konzentriert werden sollten.

Der Bergbehörde obliegt derzeit die Überwachung des Arbeitnehmerschutzes nicht nur bei der untertägigen Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, sondern auch in weiten Bereichen der obertägigen Gewinnung und Aufbereitung (z.B. Steinbrüche) sowie in vielen Fällen auch bei der Veredelung und Weiterverarbeitung bis zum verkaufsfähigen Produkt. Hinsichtlich dieser Bereiche halte ich die Übertragung der Kompetenz zur Überwachung des Arbeitnehmerschutzes an die Arbeitsinspektion jedenfalls für sinnvoll und vordringlich, während bei der untertägigen Gewinnung und Aufbereitung - also bei Bergbautätigkeiten im engeren Sinne - die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Bergbehörde als "Spezialbehörde" noch sachlich vertreten werden kann.

Ich habe daher bereits im Vorfeld der Verhandlungen zu einer Novelle des Berggesetzes gefordert, zumindest alle über die Gewinnung und Aufbereitung hinausgehenden Tätigkeiten der Arbeitsaufsicht durch die Arbeitsinspektion zu unterstellen, was im Entwurf des Mineralrohstoffgesetzes auch berücksichtigt wurde. Darüber hinaus habe ich zum Entwurf des Mineralrohstoffgesetzes im Ministerrat vom 8. Oktober 1998 die Maßgabe eingebracht, daß die Überwachung des Arbeitnehmerschutzes auch bei der obertägigen Gewinnung und Aufbereitung weitgehend an die Arbeitsinspektion übertragen werden soll, was vom Ministerrat auch einstimmig beschlossen wurde.

Zu Frage 9:

Anfragen gemäß § 42 Abs. 1 ASVG (... Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände...) bezüglich Unfallverhütung und Prävention von Berufskrankheiten wurden seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt naturgemäß nicht gestellt. Auch gab es angesichts der geringen Zahl von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten auch keine sonstigen Anfragen zu diesem Bereich. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht konnte somit nicht erfolgen.

Zu Frage 10:

Die Erteilung von Auskünften über verhängte Verwaltungsstrafen stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz dar. Gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes sind Beschränkungen dieses Rechtes zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

Das Recht des Nationalrates und des Bundesrates, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, stellt ein solches berechtigtes Interesse dar. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bezüglich der Frage, ob ein berechtigtes Interesse eines anderen eine Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz rechtfertigen kann, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und eine Rechtsgüterabwägung stattzufinden hat. Weiters räumt die genannte Verfassungsbestimmung der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang ein.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist eine Auskunftserteilung über allenfalls verhängte Verwaltungsstrafen wegen Meldepflichtverstößen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem gegenständlichen Unglücksfall oder damit einhergehenden Fragen aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes stehen, bei Vornahme der erwähnten Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässig und insoweit im Sinn des § 91 Abs. 4 GOG aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Hinsichtlich der Meldung von Arbeitsunfällen wird darauf verwiesen, daß - wie bereits ausgeführt - keine unrichtigen Meldungen bzw. die Unterlassung von Meldungen bekannt geworden sind und demnach auch keine Strafen verhängt worden sein können.

Zu Frage 11:

Da die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Rahmen ihrer Tätigkeit zu keinem begründeten Verdacht gelangte, ist auch keine Verständigung an die Bergbehörde ergangen.